

**Empfehlung zur Bildungsverordnung FaBe Art. 11
Abschlüsse von Fachkräften in verwandten Berufsfeldern des
Sozialbereichs, die für die Errechnung der Höchstzahl Lernen-
der FaBe mitgerechnet werden können**

Abschluss der höheren Berufsbildung und Hochschulab- schlüsse in verwandten Berufs- feldern des Sozialbereichs	Fachrichtung Kinder	Fachrichtung Menschen mit Beeinträchti- gung	Fachrichtung Menschen im Alter
Höheren Berufsbildung			
Pflegefachperson HF		X	X
Aktivierungsfachmann*frau	X	X	X
Hochschulabschlüsse			
Angewandte Psychologie (BA/MA FH)	X	X	X
Ergotherapie (BA/MA FH)	X	X	X
Pflege (BA/MA FH)	X	X	X
Frühe Kindheit (MA PH/UNI)	X	X	
Lehrdiplom für die Kindergarten- stufe (BA PH)	X	X	
Lehrdiplom für die Primarstufe (BA PH)	X	X	
Schulische und klinische Heilpäda- gogik (MA PH UNI)	X	X	
Sonderpädagogik (MA PH)	X	X	
Erziehungswissenschaft (BA/MA UNI)	X	X	
Logopädie (BA/MA UNI)	X	X	
Psychologie (BA/MA UNI)	X	X	X

Hinweis: Bei der generalistischen Ausbildung FaBe wird die Gleichwertigkeit über das Arbeitsfeld definiert.

Februar 2021, redigiert/aktualisiert Mai 2023